

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2021 bis zum
31. Dezember 2021
des
Wasserwerk der Stadt Bornheim
Bornheim

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSauftrag	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Jahresabschluss	6
3. Lagebericht	7
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	8
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	8
II. Auftragserweiterungen	8
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	9
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Rechnungslegungsnormen	12
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSauftrags	13
Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG	13
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	14

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021
bis zum 31. Dezember 2021

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlage I

Seite 1

Seite 2

Seite 3 - 15

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021
bis zum 31. Dezember 2021

Anlage II

Seite 1 - 10

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Anlage III

Seite 1 - 15

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Wirtschaftliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

Anlage IV

Seite 1 - 2

Seite 2 - 6

Seite 6

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Ertragslage

Vermögenslage

Finanzlage

Anlage V

Seite 1

Seite 2

Seite 3 - 4

Seite 5 - 7

Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans mit den Ist-Werten

Anlage VI

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage VII

Seite 1 - 2

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Abs.	Absatz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISA	International Standards on Auditing
KAG	Kommunalabgabengesetz
KonTraG	Kontroll- und Transparenzgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
SBB	Stadtbetrieb Bornheim
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
WBV	Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WTV	Wahnachtalsperrenverband, Siegburg

A. PRÜFUNGSauftrag

Von dem Betriebsausschuss des

Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

(im Folgenden auch „Wasserwerk“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

wurden wir am 29. Juni 2021 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebes den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 gemäß § 103 der GO NRW zu prüfen.

Die nach § 103 GO NRW gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung erfolgte nach den Vorschriften §§ 317 ff. HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an das Wasserwerk der Stadt Bornheim gerichtet.

Für die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebes sind nach der Vorschrift des § 21 der EigVO NRW die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu beachten, soweit sich aus der EigVO NRW nichts anderes ergibt.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. Auftragserweiterungen“.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VII beigelegt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 18. Mai 2022 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerk der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER BETRIEBSLEITUNG FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass

der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs

vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil

- zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben

sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von der Betriebsleitung des Wasserwerk aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Wasserwerks sowie der zukünftigen Entwicklung des Wasserwerks mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die an Kunden in Rechnung gestellte Wassermenge beträgt für das Wirtschaftsjahr 2.336.364 m³ und lag damit insgesamt um 121.082 m³ unter dem Vorjahr. Die Erlöse aus der Verbrauchsgebühr liegen TEUR 135,9 unter dem Plan und TEUR 132,0 unter den Vorjahreserlösen.
- Es konnte auch in diesem Jahr die volle Konzessionsabgabe erwirtschaftet werden. Die Aufwendungen für Konzessionsabgaben sind um TEUR 11,2 höher als im Vorjahr.
- Per Saldo wurde ein Überschuss in Höhe von EUR 551.076,52 erzielt.
- Das Bilanzvolumen 2021 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2.866 (+ 7,6 %) auf TEUR 40.407 erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen erhöhte sich von 93,2 % auf 95,6 %. Demgegenüber reduzierte sich der Anteil des Umlaufvermögens gegenüber dem Vorjahr (6,8 %) auf 4,4 %. Im Wesentlichen haben sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, auch gegenüber der Stadt Bornheim, reduziert.
- Auf der Passivseite erhöhte sich das Eigenkapital auf TEUR 7.363. Ausgehend von der gestiegenen Bilanzsumme hat sich der prozentuale Anteil des Eigenkapitals von 19,1 % auf 18,2 % verringert. Der Sonderposten für Zuschüsse hat einen Anteil von 7,1 % (i. Vj. 7,3 %) an der Bilanzsumme.
- Die Investitionen spiegeln im Wesentlichen die Aktivitäten beim Ausbau der Versorgungsanlagen wider. In 2021 ergeben sich Zugänge in Höhe von insgesamt TEUR 5.109 wovon (unter Einbeziehung der Anlagen im Bau) TEUR 4.533 (i. Vj. TEUR 5.326) in die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlussleitungen flossen. Darüber hinaus wurden TEUR 491 in die Speicheranlagen investiert.
- Für das laufende Jahr ist die Materialversorgung für die Baumaßnahmen weitestgehend durch frühzeitige vorfinanzierte Materialbestellungen gesichert. Trotzdem haben die ausführenden Firmen für ihre Arbeitsleistung bereits durchweg Preisanpassungen angemeldet, die mit durchschnittlich 10 - 15 Prozent über der allgemeinen Inflationsrate liegen.

- Unter Verzicht auf Gebührenanpassungen wird insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 7.453 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 2.468 für Material sowie TEUR 1.422 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.992 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.571 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 310 schließt der Erfolgsplan 2022 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 525 und somit mit einem um TEUR -45 niedrigeren Gewinn als im Planansatz 2021 ab.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserwerks. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Soweit sich aus den Vorschriften der EigVO NRW nichts anderes ergibt, finden auf den Jahresabschluss der Eigenbetriebe sinngemäß die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung. Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 21 EigVO NRW die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben einschließlich der §§ 24 und 25 EigVO NRW richtig und vollständig wieder.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserwerks vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserwerks. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss – gemäß § 21 EigVO NRW bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerks für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER BETRIEBSLEITUNG FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der im Abschnitt B. wiedergegeben ist.

II. Auftragserweiterungen

Der gesetzliche Prüfungsumfang erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf Anlage III zu diesem Bericht.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans mit den Ist-Werten aufzunehmen. Diese Gegenüberstellung haben wir in Anlage VI zu diesem Bericht dargestellt.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Wasserwerks. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die Betriebsleitung als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

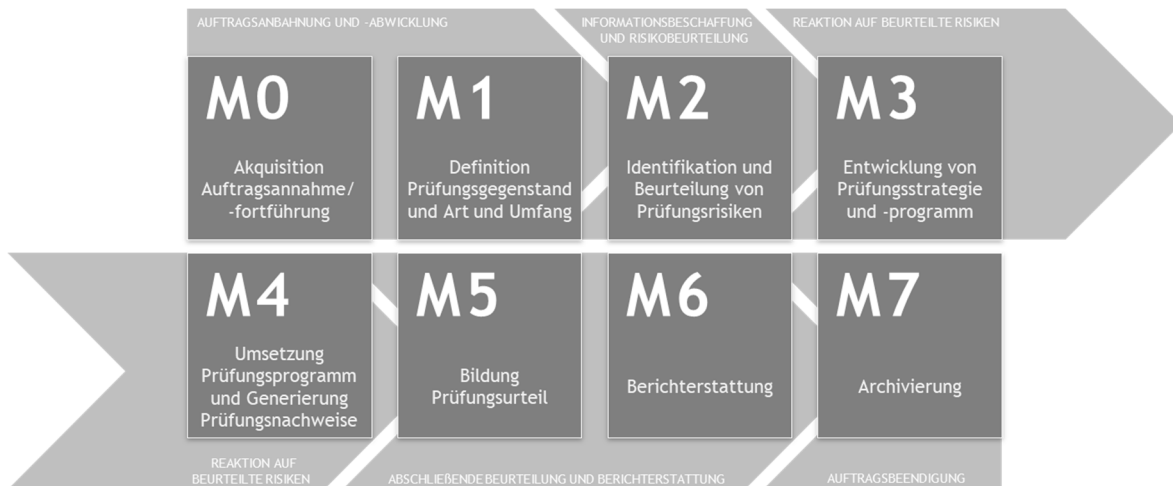
Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbautests und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Meilensteine unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Meilensteine.



Die dargestellten Meilensteine berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Wasserwerks durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen – sofern relevant –, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

An der Inventur der Vorräte haben wir beobachtend teilgenommen, um uns von der ordnungsgemäßen Aufnahme zu überzeugen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Lieferanten

sowie von für das Wasserwerk tätigen

- Kreditinstituten

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob der Lagebericht insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserwerks vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April und Mai 2022 bis zum 18. Mai 2022 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von der Betriebsleitung eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 18. Mai 2022 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt hat. Die Betriebsleitung erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Das Wasserwerk hat den Jahresabschluss gemäß § 103 GO NRW in Verbindung mit § 21 EigVO NRW nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts nach § 289 HGB ergibt sich aus § 25 EigVO NRW.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie ausgeübte Bilanzierungswahlrechte hervor:

- Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen. Die Herstellungskosten umfassen sowohl Einzelkosten für Material und Lohn als auch angemessene anteilige Gemeinkosten. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden in der Handelsbilanz unter einem Sonderposten für Zuschüsse eingestellt.
- Bei der Bilanzierung der Forderungen aus Wasserlieferungen wird für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum Bilanzstichtag eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.
- Die Zuschüsse für die berechneten Hausanschlusskosten werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnete sich bis 2002 mit 5,00 % der Zuführungsbeträge und seit 2003 analog den Abschreibungen auf die Hausanschlüsse mit 2,50 %.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere weitergehende, gesetzlich nicht geforderte betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs in Anlage V zu diesem Bericht.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die/den gesetzlichen Vertretern geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, die unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG enthält.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F., IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Bonn, 18. Mai 2022

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Offergeld
Wirtschaftsprüfer

gez. Veldboer
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Wasserwerk der Stadt Bornheim
BILANZ zum 31. Dezember 2021

AKTIVA	31.12.2021		31.12.2020	PASSIVA	31.12.2021		31.12.2020
	EUR	EUR			EUR	EUR	
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. 1. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		2.045.167,52	2.045.167,52
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	14.785,00		27.842,00	II. Allgemeine Rücklage		3.534.387,27	3.534.387,27
2. Geleistete Anzahlungen	<u>664,77</u>		<u>0,00</u>	III. Bilanzgewinn			
		15.449,77	27.842,00	1. Gewinnvortrag	1.232.434,24		844.152,57
II. Sachanlagen				2. Jahresüberschuss	<u>551.076,52</u>	<u>1.783.510,76</u>	<u>738.924,50</u>
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	277.445,00		294.056,00			7.363.065,55	7.162.631,86
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00		18.527,00	B. Sonderposten für Zuschüsse			
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	261.973,11		338.868,11	1. Empfangene Ertragszuschüsse	0,00		19.561,00
4. Verteilungsanlagen	30.153.614,00		29.379.559,00	2. Investitionszuschüsse	<u>2.870.391,00</u>	<u>2.870.391,00</u>	<u>2.717.729,00</u>
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	240.623,00		209.578,00				2.737.290,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>7.664.489,22</u>		<u>4.714.671,04</u>	C. Rückstellungen			
		38.616.671,33	34.955.259,15	1. Steuerrückstellungen	0,00		118.300,00
		38.632.121,10	34.983.101,15	2. Sonstige Rückstellungen	<u>193.675,00</u>	<u>193.675,00</u>	<u>319.045,00</u>
B. Umlaufvermögen							437.345,00
I. Vorräte				D. Verbindlichkeiten			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		436.829,54	396.270,95	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28.428.383,08		23.327.585,91
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	401.119,99		877.655,84
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	918.851,14		1.322.459,73	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	61.548,60		396.371,26
2. Forderungen gegenüber der Stadt Bornheim	51.981,21		268.074,82	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	613.240,21		2.271.217,79
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	10.857,96		3.849,37	5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>474.927,02</u>	<u>29.979.218,90</u>	<u>330.309,96</u>
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>355.254,62</u>		<u>566.189,52</u>				27.203.140,76
		1.336.944,93	2.160.573,44	E. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>255,64</u>	<u>426,07</u>
		1.773.774,47	2.556.844,39			40.406.606,09	37.540.833,69
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>710,52</u>	<u>888,15</u>				
		40.406.606,09	37.540.833,69				

Wasserwerk der Stadt Bornheim
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021
bis zum 31. Dezember 2021

	2021		2020
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		7.393.165,74	7.615.318,02
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		60.398,85	49.113,50
3. Sonstige betriebliche Erträge		65.295,40	214.371,54
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.618.165,03		1.461.312,21
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.029.496,08		1.243.243,88
		<u>2.647.661,11</u>	<u>2.704.556,09</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.457.890,89	1.387.095,97
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>1.971.595,35</u>	<u>2.032.863,65</u>
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		585.847,49	602.264,39
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		303.358,63	411.656,46
9. Ergebnis nach Steuern		552.506,52	740.366,50
10. Sonstige Steuern		1.430,00	1.442,00
11. Jahresüberschuss		<u><u>551.076,52</u></u>	<u><u>738.924,50</u></u>

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 wurde unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Gliederungsposten „Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten“, „Grundstücke ohne Bauten“, „Gewinnungs- und Bezugsanlagen“, „Verteilungsanlagen“ und „Forderungen gegenüber der Stadt Bornheim“ ergänzt und auf der Passivseite um die zusätzlichen Gliederungsposten „Empfangene Ertragszuschüsse“, „Investitionszuschüsse“ und „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden gesondert ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

II. Angaben zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen. Die Herstellungskosten umfassen sowohl Einzelkosten für Material und Lohn als auch angemessene anteilige Gemeinkosten. Die erhaltenen Investitionszuschüsse wurden in der Handelsbilanz unter einem Sonderposten für Zuschüsse eingestellt.

In das Anlagevermögen wurden 2021 EUR 5.109.025,84 (i. Vj. EUR 6.385.496,57) investiert. Von den Investitionen entfallen im Wesentlichen EUR 641.617,44 auf Hausanschlüsse und EUR 3.143.000,66 für Anlagen im Bau sowie das Leitungsnetz EUR 1.238.091,15. In die Speicheranlagen wurden EUR 1.794,47 investiert. Die Anlagen im Bau beinhalten u. a. Investitionen für die Erneuerung von Verteilungsanlagen EUR 2.653.629,64 und EUR 489.371,02 für Technische Anlagen.

Die nutzungs- und leistungsbedingten Wertminderungen des Anlagevermögens wurden durch planmäßige Abschreibungen erfasst, die grundsätzlich nach der linearen Methode ermittelt wurden.

Dabei wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände

- | | |
|--|------------|
| - Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte | 5 % - 25 % |
|--|------------|

Sachanlagen

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| - Betriebsbauten | 2 % - 10 % |
| - Wassergewinnungsanlagen | 5 % - 10 % |
| - Speicheranlagen | 4 % - 10 % |
| - Leitungsnetz | 2,5 % |
| - Hausanschlüsse | 2,5 % |
| - Planwerk | 2,5 % |
| - Zähler und andere Messgeräte | 6,67 % - 16,67 % |

Die beweglichen Sachanlagenzugänge wurden entsprechend ihrem Zugang zeitanteilig abgeschrieben. Bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 250,00 werden unter Zugrundelegung ihrer jeweiligen Nutzungsdauer einzeln aktiviert und abgeschrieben.

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2021 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 1.1.2021 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	138.801,93	1.812,87	0,00	0,00	140.614,80	110.959,93	14.869,87	0,00	125.829,80	14.785,00	27.842,00
2. Geleistete Anzahlungen und ähnliche Rechte und Werte	0,00	0,00	664,77	0,00	664,77	0,00	0,00	0,00	0,00	664,77	0,00
	138.801,93	1.812,87	664,77	0,00	141.279,57	110.959,93	14.869,87	0,00	125.829,80	15.449,77	27.842,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	798.622,95	0,00	0,00	0,00	798.622,95	504.566,95	16.611,00	0,00	521.177,95	277.445,00	294.056,00
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00	0,00	0,00	0,00	18.527,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.527,00	18.527,00
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.570.046,56	0,00	0,00	0,00	1.570.046,56	1.231.178,45	76.895,00	0,00	1.308.073,45	261.973,11	338.868,11
4. Verteilungsanlagen											
4.1 Speicheranlagen	5.961.091,80	1.794,47	0,00	0,00	5.962.886,27	2.410.540,80	174.351,47	0,00	2.584.892,27	3.377.994,00	3.550.551,00
4.2 Leitungsnetz	32.637.026,53	1.238.091,15	192.517,71	0,00	34.067.635,39	15.163.478,53	720.053,86	0,00	15.883.532,39	18.184.103,00	17.473.548,00
4.3 Hausanschlüsse	15.888.659,14	641.617,44	0,00	0,00	16.530.276,58	8.083.906,14	362.956,44	0,00	8.446.862,58	8.083.414,00	7.804.753,00
4.4 Vermessung/Digitalisierung	430.221,00	0,00	0,00	0,00	430.221,00	224.749,00	10.752,00	0,00	235.501,00	194.720,00	205.472,00
4.5 Messeinrichtungen	871.476,25	0,00	0,00	0,00	871.476,25	526.241,25	31.852,00	0,00	558.093,25	313.383,00	345.235,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
5.1 Fahrzeuge	179.602,51	61.721,89	0,00	26.580,08	214.744,32	135.878,51	22.696,89	24.465,08	134.110,32	80.634,00	43.724,00
5.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	285.121,97	20.987,36	0,00	0,00	306.109,33	119.267,97	26.852,36	0,00	146.120,33	159.989,00	165.854,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.714.671,04	3.143.000,66	-193.182,48	0,00	7.664.489,22	0,00	0,00	0,00	0,00	7.664.489,22	4.714.671,04
	63.355.066,75	5.107.212,97	-664,77	26.580,08	68.435.034,87	28.399.807,60	1.443.021,02	24.465,08	29.818.363,54	38.616.671,33	34.955.259,15
	63.493.868,68	5.109.025,84	0,00	26.580,08	68.576.314,44	28.510.767,53	1.457.890,89	24.465,08	29.944.193,34	38.632.121,10	34.983.101,15

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Der Lagerbestand des Wasserwerkes beträgt zum 31.12.2021 EUR 436.829,54. Dies sind EUR 40.558,59 mehr als zum 31.12.2020 (EUR 396.270,95). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten, es wird das Verbrauchsfolgeverfahren nach der fifo-Methode (first in - first out) verwendet. Abschreibungen wegen Gängigkeit werden auf einen niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Kunden haben im Dezember 2021 ihre Zählerstände mitgeteilt und diese wurden im Dezember 2021 im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung abgerechnet. Für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2021 wurde eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 EUR	2020 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	659.466,09	1.077.976,59
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	259.385,05	244.483,14
	918.851,14	1.322.459,73

Der Rückgang der Forderungen inkl. der Verbrauchsabgrenzung im Vergleich zum Vorjahr beträgt TEUR 403,6. Die in den Leistungsforderungen enthaltenen Forderungen aus Wasserlieferungen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 367,4. Dieser ist auf die mit der Jahresverbrauchsabrechnung 2021 festgestellten Guthaben aufgrund von über dem tatsächlichen Verbrauch liegenden Abschlagszahlungen und niedrigeren Abnahmemengen zurückzuführen.

Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden einzelwertberichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen Forderungen gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim in Höhe von insgesamt TEUR 10,9 (i. Vj. TEUR 3,8). Dies resultiert mit TEUR 10,3 (i. Vj. TEUR 0,6) aus Gebührenforderungen für Wasserlieferung.

Gegenüber der Stadt Bornheim bestehen zum Stichtag Forderungen in Höhe von TEUR 52,0. Diese setzten sich zusammen aus Forderungen für Lieferung und Leistung in Höhe von TEUR 36,7 (aus der Wiederherstellung des Busparkplatzes Tombergstr.) sowie mit TEUR 9,3 aus zu erstattenden Umsatzsteuer. Zusätzlich enthalten ist die Forderung aus der Überzahlung der Konzessionsabgabe 2021 um TEUR 5,9. Die Abschlagszahlungen für 2021 waren höher als die maximale preisrechtliche Konzessionsabgabe.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 355,3 enthalten im Wesentlichen Erstattungsansprüche aus Vorsteuer von TEUR 342,2 und Umsatzsteuer TEUR 6,4.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht der in der Betriebssatzung festgesetzten Höhe und blieb in 2021 unverändert bei EUR 2.045.167,52.

Der Gewinnvortrag von EUR 1.232.434,24 setzt sich aus EUR 493.509,74 aus dem Jahr 2019 sowie EUR 738.924,50 aus dem Jahr 2020 zusammen. Der Bilanzgewinn verminderte sich in 2021 um die beschlossene Gewinnausschüttung des Gewinns 2018 i. H. v. EUR 350.642,83 an die Stadt Bornheim.

Der Jahresüberschuss 2021 beträgt EUR 551.076,52.

B. Sonderposten für Zuschüsse

Die Zuschüsse für die berechneten Hausanschlusskosten werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnete sich bis 2002 mit 5,00 % der Zuführungsbeträge und seit 2003 analog den Abschreibungen auf die Hausanschlüsse mit 2,50 %.

C. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die im Jahr 2020 gebildeten Steuerrückstellungen für Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer wurden nach Eingang der Steuerbescheide in 2021 verbraucht.

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 193,7) beinhalten zu erwartende Kosten der Jahresabschlusserstellung (TEUR 10) und -prüfung (TEUR 18) für das Jahr 2021. Für ausstehende Rechnungen wurden insgesamt TEUR 165,4, davon im Wesentlichen für Hauptrohrmaßnahmen (TEUR 100,0), die Jahresrechnung des WTV für den Wasserbezug 2021 (TEUR 17,0), die Mietkostenabrechnung für Lagerräume des SBB (TEUR 18,0) und für Rechnungen anlässlich von Hausanschlussreparaturen (TEUR 15,0) berücksichtigt. Hinzu kommt der Aufwand für die Erstellung der Steuererklärungen für die Jahre 2020 (TEUR 3,7) und 2021 (TEUR 4,5).

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 28.428.383,08 sind EUR 18.085,47 Zinsabgrenzungen für Darlehenszinsen 2021 enthalten, die im Jahre 2022 gezahlt werden. Zudem beinhaltet die Position noch für Darlehen ausstehende Annuitätenzahlungen des Jahres 2021 in Höhe von EUR 66.800,00, deren Einzug im Januar 2022 erfolgt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim i. H. v. EUR 61.548,60 (im Vorjahr EUR 396.371,26) setzten sich zusammen aus einer Nachzahlung auf Gewerbesteuer für 2020 i. H. v. EUR 55.723,60 sowie eine Verbindlichkeit aus Gewerbesteuer 2021 von EUR 5.825,00. Im Vorjahr enthalten waren Steuerverbindlichkeiten in Höhe von EUR 80.573,30.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim aus der laufenden Kassenführung in Höhe von EUR 613.240,21.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (EUR 474.927,02) betreffen im Wesentlichen Überzahlungen von Kunden (EUR 328.740,19) sowie Standrohrkautionen (EUR 21.050,00). In den sonstigen Verbindlichkeiten sind des Weiteren Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt enthalten (EUR 125.136,83), davon für Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung des Jahresergebnisses 2018 in 2021 EUR 55.488,80, für die Nachzahlung von Körperschaftsteuer 2020 EUR 57.775,03 sowie für die Körperschaftsteuer 2021 EUR 14.159,23. In den Verbindlichkeiten des Vorjahres entfallen auf Verbindlichkeiten aus Steuern EUR 124.609,27.

Verbindlichkeitspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit			Art und Betrag der Sicherheit
	31.12.2021 EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über einem Jahr EUR	davon über 5 Jahre EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	28.428.383,08 (23.327.585,91)	1.631.900,86 (1.384.088,30)	26.796.482,22 (21.943.497,61)	20.546.415,74 (16.559.921,12)	keine (keine)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	401.119,99 (877.655,84)	401.119,99 (877.655,84)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim (Vorjahr)	61.548,60 (396.371,26)	61.548,60 (396.371,26)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	613.240,21 (2.271.217,79)	613.240,21 (2.271.217,79)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	474.927,02 (330.309,96)	474.927,02 (330.309,96)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Gesamt (Vorjahr)	29.979.218,90 (27.203.140,76)	3.182.736,68 (5.259.643,15)	26.796.482,22 (21.943.497,61)	20.546.415,74 (16.559.921,12)	- -

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2021 EUR	2020 EUR
Verbrauchsgebühren	4.210.209,81	4.342.218,17
davon Verbrauchsgebühren Stadt Bornheim	43.505,03	45.802,05
Grundgebühren	2.912.355,61	2.687.062,89
davon Grundgebühren Stadt Bornheim	24.240,71	23.381,27
Auflösung der passivierten Zuschüsse	112.317,37	137.500,85
Nebengeschäfte	158.282,95	448.536,11
	7.393.165,74	7.615.318,02

Im Geschäftsjahr 2021 beträgt der Wasserabsatz 2.336.364 m³ (i. Vj. 2.457.446 m³) und liegt damit um 121.082 m³ niedriger als im Vorjahr (-4,9 %).

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim wurde zum 01.01.2021 um 0,04 EUR/m³ auf 1,81 EUR/m³ angehoben.

Die Grundgebühr wurde zum 01.01.2021 erhöht und beträgt seitdem je nach Zählergröße zwischen 16,29 EUR/Monat und 278,43 EUR/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 25,2 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

Die Erlöse aus Nebengeschäften beinhalten sonstige Umsatzerlöse aus der Weiterberechnung von Maßnahmen. Ein Großteil (TEUR 89,5) beruht auf Aufträgen der Stadt Bornheim zur Wiederherstellung der Oberflächen von Straßen und Wirtschaftswegen (i.Vj. TEUR 434,4).

2. sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf EUR 65.295,40 (i. Vj. EUR 214.371,54) und enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen (EUR 41.900,00). In den Erträgen sind Auflösungen von Rückstellungen i. H. v. EUR 10.421,26, Erträge aus der Stromsteuerentlastung für das Jahr 2020 i. H. v. EUR 5.841,38 sowie der Verkaufserlös für ein Fahrzeug (EUR 4.499,00) enthalten.

3. Materialaufwand

	2021	2020
	EUR	EUR
Wasserbezugskosten	1.288.149,80	1.184.319,06
Strombezugskosten	194.717,92	219.249,95
Fremdleistungen (Betriebsführung)	459.297,13	496.478,97
sonstige Material- und Fremdleistungen	705.496,26	804.508,11
	2.647.661,11	2.704.556,09

In den Wasserbezugskosten ist die Erstattung aus der Jahresverbrauchsabrechnung des WBV für 2020 (TEUR -6,4) enthalten.

Für das Jahr 2021 wurde eine Rückstellung für vom WTV noch nicht abgerechnete Wasserbezugsmengen i. H. v. TEUR 17,0 gebildet, da der gestellten Abschlagsrechnung des WTV eine niedrigere Bezugsmenge zu Grunde liegt. Die Abschläge wurden vom WTV mit einem Nettopreis von 66,65 Cent/m³ in Rechnung gestellt. Die Jahresrechnung für 2021 steht noch aus.

Die für 2020 gebildete Rückstellung für den Wasserbezug beim WTV (TEUR 160,0) wurde nach dem Eingang der Jahresrechnung 2020 mit einer Nachforderung von EUR 165.640,20 im Wirtschaftsjahr 2021 vollständig verbraucht.

Die um TEUR 24,5 niedrigeren Stromkosten im Vergleich zum Vorjahr resultieren im Wesentlichen aus geringeren Abnahmemengen im Wasserwerk Eichenkamp (- 71 TkWh) sowie im Hochbehälter Merten II (- 28 TkWh), ursächlich aus der niedrigeren gelieferten Wasserverkaufsmenge.

Die Kosten der Betriebsführung sind um TEUR 37,2 niedriger als im Vorjahr. Aufgrund niedrigerer Materialkosten und Fremdleistungen ist der Gemeinkostenzuschlag um TEUR 29,8 niedriger als im Vorjahr. Zum anderen sind geringere Personalkosten als im Vorjahr entstanden (TEUR -6,7).

In den sonstigen Material- und Fremdleistungen sind u.a. Aufwendungen für weiterberechnete Maßnahmen i. H. v. TEUR 216,1 enthalten, denen Erlöse i. H. v. TEUR 158,1 gegenüberstehen (insbesondere die Herstellung der Oberflächen von Straßen und Wirtschaftswegen für die Stadt Bornheim). Die Erlöse sind niedriger als die Kosten, da ein Teil der Aufwendungen erst nach Fertigstellung im Wirtschaftsjahr 2022 weiterberechnet werden kann.

Im Vergleich zum Vorjahr sind TEUR 12,9 höhere Kosten für die Unterhaltung und Reparaturmaßnahmen des Versorgungsnetzes angefallen. Hinzu kommen Kosten aus der Umstellung der Wasserversorgung (im Wesentlichen für das Langzeitmonitoring) für 2021 i. H. v. TEUR 26,7. Die Aufwendungen für Hausanschlussunterhaltungen /-reparaturen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 4,2 niedriger. Die Kosten für Zählerwechsel sind um TEUR 20,5 geringer als im Vorjahr. Coronabedingt mussten Termine ins Jahr 2022 verschoben werden.

4. Abschreibungen

	2021 EUR	2020 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	14.869,87	15.009,00
Sachanlagen	1.443.021,02	1.372.086,97
	1.457.890,89	1.387.095,97

Die detaillierte Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf die jeweiligen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagenspiegel entnommen werden.

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 1.971.595,35 (i. Vj. EUR 2.032.863,65) und enthalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenanteil der Betriebsführung (TEUR 798,8), die Konzessionsabgabe, den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt, Gebühren und Beiträge, Versicherungsbeiträge, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen.

Die Aufwendungen für die Konzessionsabgabe wurden entsprechend der Höhe der Umsatzerlöse ermittelt und betragen in 2021 EUR 852.066,00 (i. Vj. EUR 840.890,00).

Die Einzelwertberichtigungen veränderten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Stand 01.01.2021 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Einzelwertberichtigungen	46.500,00	0,00	33.400,00	40.000,00	53.100,00
	46.500,00	0,00	33.400,00	40.000,00	53.100,00

6. Finanzergebnis

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 585.847,49 (i. Vj. EUR 602.264,39) betreffen im Wesentlichen Zinsen für langfristige Darlehen.

Die Stadt Bornheim hat für das Wasserwerk im Wirtschaftsjahr 2008 ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes, spiegelbildliches Zins-Swap-Geschäft zur Sicherung eines Darlehens (Nr. 6007849514) bei der Kreissparkasse Köln abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieses Geschäfts wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft bilden eine Bewertungseinheit. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei TEUR 1.000, der aktuelle Bezugsbetrag beträgt rund TEUR 701. Die Laufzeit der Geschäfte beträgt 30 Jahre. Der Zinsswap hat zum Stichtag einen negativen Marktwert von EUR 224.781. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

7. Steuern

	2021	2020
	EUR	EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	303.358,63	411.656,46
davon Gewerbesteuer	168.498,60	229.744,50
davon Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag	134.860,03	181.911,96
Sonstige Steuern (KFZ-Steuern)	1.430,00	1.442,00
	304.788,63	413.098,46

IV. Sonstige Angaben

Einflüsse durch die Folgen der weltweiten Corona-Pandemie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserwerkes Bornheim sind im Wirtschaftsjahr 2021 nicht erkennbar. Ein Rückgang bei der Wasserlieferung aufgrund von möglichen Betriebsschließungen (u. a. produzierendes Gewerbe, Kleingewerbe und Landwirtschaftliche Betriebe) ist nicht eingetreten. Der Rückgang bei der Lieferung von Wasser (Verkaufsmenge) und daraus resultierende niedrigere Umsatzerlöse aus dem Wasserverkauf ist auf die Witterung zurückzuführen. Die in 2020 vorhandene lange Hitzeperiode ist in 2021 ausgeblieben.

Ein Anstieg bei den Forderungsausfällen ist nicht eingetreten. Das Forderungsmanagement wurde im Vorgriff auf die oben genannten möglichen Auswirkungen angepasst. Das Mahnverfahren setzt weiterhin auf frühzeitige Reaktion bei sich abzeichnenden, ausbleibenden Zahlungen und beinhaltet bei Bedarf die Möglichkeit von Ratenzahlungen.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2021 in voller Höhe in den Gewinnvortrag einzustellen.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Betriebsleiter: Bürgermeister Herr Christoph Becker
- technischer Betriebsleiter: Beigeordneter Herr Manfred Schier
- kaufmännischer Betriebsleiter: Kämmerer Herr Ralf Cugaly

Dem Betriebsausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2021 folgende Mitglieder an:

Vorsitzender

Herr Rainer Züge, Controller RheinEnergie AG

Mitglieder

- Herr Paul Breuer, Rentner
- Frau Christina Gordon, z. Zt. coronabedingt arbeitssuchend
- Herr Uwe Halft, selbständig Meisterbetrieb Heizung + Sanitär
- Herr Günter Heßling, Pensionär
- Frau Gabriele Jahn, Senior Managerin Management-System & Compliance FoodPLUS GmbH
- Frau Katrin Kappenstein, selbständig und Lieferdienst Gemüseabo Apfelbacher
- Herr Christian Koch, selbständig Beratungsdienstleistungen Tioga GmbH
- Herr Stefan Montenarh, selbständig Elektromeister
- Herr Rolf Schmitz, Pensionär
- Herr Daniel Schumacher, keine Angaben
- Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter ENGIE Deutschland GmbH
- Frau Marie-Therese van den Bergh, selbständig

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 der Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich. Die Aufwendungen aus dem Betriebsführungsvertrag betragen für das Jahr 2021 TEUR 1.258 (i. Vj. TEUR 1.293).

Das Honorar des Abschlussprüfers im Berichtsjahr betrifft die Abschlussprüfung des laufenden Jahres in Höhe von EUR 18.275,00. Für Steuerberatungsleistungen wurden EUR 5.500,00 als Aufwand erfasst.

Aus beauftragten und in 2021 begonnenen Investitionen bestehen finanzielle Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 2.800.

Der Wasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Dem Betrieb werden außerdem für die Leistungen von der Stadt Bornheim anteilige Personalkosten in Rechnung gestellt.

Der Betriebsausschuss erhielt vom Betrieb keine Vergütungen. Die Vergütung der Betriebsleitung ist im Verwaltungskostenbeitrag enthalten.

Bornheim, den 18. Mai 2022

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Christoph Becker
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Aufgabe des städtischen Wasserwerkes ist die Versorgung der Stadt Bornheim mit ihren 14 Ortsteilen und insgesamt 49.867 Einwohnern mit Wasser. Das Versorgungsgebiet umfasst rd. 82,7 km². Innerhalb der Stadt Bornheim sind alle Einwohner an das Verteilungsnetz angeschlossen.

2. Rahmenbedingungen

Allgemeines

Die Leitung des Wasserwerks obliegt nach § 3 der Betriebssatzung der Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| - Erster Betriebsleiter: | Bürgermeister Herr Christoph Becker |
| - technischer Betriebsleiter: | 1. Beigeordneter Herr Manfred Schier |
| - kaufmännischer Betriebsleiter: | Stadtkämmerer Herr Ralf Cugaly |

Der Betriebsausschuss bestand im Wirtschaftsjahr nach § 4 der Betriebssatzung aus 13 Mitgliedern.

Wasserbezug

Der Wasserbezug erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und über den Wahnbachtalsperrenverband des Rhein-Sieg-Kreises (WTV). Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird von den Stadtwerken Brühl versorgt. Das gesamte Stadtgebiet wird mit Mischwasser vom WTV und vom WBV beliefert. Diese Mengen werden im Wasserwerk Eichenkamp aufbereitet und über Druckerhöhungsanlagen in das nachgelagerte Netz bzw. zu den Hochbehältern Botzdorf und Merten II abgegeben. Die drei Brunnen des Wasserwerks Eichenkamp stehen lediglich noch für eine Notversorgung zur Verfügung.

Das Leitungsnetz umfasst zum 31.12.2021 eine Gesamtlänge von 426 km (i. Vj. 424 km). An das Leitungsnetz sind 13.761 Hausanschlüsse (i. Vj. 13.678) angeschlossen. Die Anzahl der Wasserzähler beläuft sich zum 31.12.2021 auf 13.775 Stück (i. Vj. 13.692).

Die Wasserbezugsmengen haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	2021		2020		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Wasserbeschaffungsverband	1.248.591	49,5	1.318.634	49,4	-70.043	-5,3
Wahnbachtalsperrenverband	1.265.828	50,2	1.336.817	50,1	-70.989	-5,3
Stadtwerke Brühl	8.372	0,3	12.105	0,5	-3.733	-30,8
	2.522.791	100,0	2.667.556	100,0	-144.765	-5,4

In 2021 beträgt der rechnerische Wasserverlust 146.427 m³ (5,8 %).

Wasserabsatz

Die an Kunden in Rechnung gestellte Wassermenge beträgt für das Wirtschaftsjahr 2.336.364 m³ und lag damit insgesamt um 121.082 m³ unter dem Vorjahr. Die Abnahmemenge des Sondervertragskunden HallenFreizeitBad Bornheim zeigt sich aufgrund der Corona-bedingten Schließungszeiten in beiden Jahren unverändert niedrig. Der hohe Wasserabsatz an Standrohrkunden in 2021 resultiert aus der Nacherhebung von Lieferungen aus Vorjahren.

	2021		2020		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Tarifikunden	2.250.676	96,3	2.429.282	98,8	-178.606	-7,4
Sondervertragskunden	16.782	0,7	16.795	0,7	-13	-0,1
Standrohrkunden	68.906	3,0	11.369	0,5	57.537	506,1
	2.336.364	100,0	2.457.446	100,0	-121.082	-4,9

Die Pauschalmengen für den Eigenverbrauch sind - wie im Vorjahr - mit 40.000 m³ angesetzt worden.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung des Wirtschaftsjahres 2021 weist gegenüber dem Vorjahr folgende signifikanten Veränderungen auf: Die Erlöse aus der Verbrauchsgebühr liegen TEUR 135,9 unter dem Plan und TEUR 132,0 unter den Vorjahreserlösen. Dies stellt insgesamt eine Reduzierung um 3,0 % dar. Diese setzen sich zusammen aus +2,2 % (TEUR +93) Mehrerlösen aus der Erhöhung der Verbrauchsgebühr und -4,9 % (TEUR -121,1) aus der gesunkenen Abgabemenge. Die Nacherhebung von in Vorjahren getätigten Wasserentnahmen aus Standrohren führt in 2021 zu Mehrerlösen von TEUR 127,5; aus Grundgebühr i. H. v. TEUR 39,1 und aus Verbrauchsgebühren von TEUR 88,4. Dies kompensiert die deutlich niedrigere Wasserverkaufsmenge aus 2021.

Die Erhöhung der Verbrauchsgebühr zur Deckung der Mehrkosten des Wasserbezugs zum 01.01.2021 beträgt 4 Cent/m³. Die Kosten für den Wasserbezug sind im Jahr 2021 trotz der geringeren Abnahmemenge um TEUR 104 höher als im Vorjahr. Das Versorgungsgebiet sowie die Anzahl der angeschlossenen Haushalte waren nur geringfügigen Schwankungen unterworfen.

Durch die Erhöhung der Grundgebühr zum 01.01.2021, die Nacherhebung von Standrohrgebühren und dem Anstieg der Anzahl von Wasserkunden wurden insgesamt Mehrerlöse von TEUR 225,3 erzielt.

Weiter zu berechnende Maßnahmen (im Wesentlichen gegenüber der Stadt Bornheim) haben zu Mehraufwand im Vergleich zum Plan von TEUR 211 geführt. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Ist-Aufwendungen um TEUR 169 verringert. Aufgrund der hohen Investitionstätigkeit mit Zugängen im Anlagevermögen von Mio. EUR 5,1 sind die Abschreibungen um TEUR 71 gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Es konnte auch in diesem Jahr die volle Konzessionsabgabe erwirtschaftet werden. Die Aufwendungen für Konzessionsabgaben sind um TEUR 11,2 höher als im Vorjahr.

Per Saldo wurde ein Überschuss in Höhe von EUR 551.076,52 erzielt.

Lage des Unternehmens

a. Ertragslage

Ergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss von EUR 551.076,52. Das Ergebnis liegt mit EUR -18.923,48 unter dem Planansatz für 2021 (EUR 570.000,00).

Umsatz- und Ertragsentwicklung

Die Umsatzerlöse belaufen sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2021 auf insgesamt TEUR 7.393.165,74.

	2021 EUR	2020 EUR
Wasserverkaufserlöse	7.122.565,42	7.029.281,06
Auflösung der passivierten Zuschüsse	112.317,37	137.500,85
Nebengeschäfte	158.282,95	448.536,11
	7.393.165,74	7.615.318,02

Die Grundgebühr wurde zum 01.01.2021 angehoben und beträgt je nach Zählergröße zwischen 16,29 EUR/Monat und 278,43 EUR/Monat, um die Investitionsfolgekosten auszugleichen. Zum 01.01.2021 erfolgte eine Gebührenerhöhung der Verbrauchsgebühr um 0,04 EUR/m³ auf 1,81 EUR/m³.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 25,2 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

Die Nebengeschäfte beinhalten die sonstigen Umsatzerlöse aus der Weiterberechnung von Maßnahmen. Ein Großteil (TEUR 89,5) beruht aus Aufträgen der Stadt Bornheim zur Wiederherstellung der Oberflächen von Straßen und Wirtschaftswegen.

Der Wirtschaftsplan 2021 ging von Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 7.315 aus.

Aufwandsentwicklung

Der Planansatz 2021 für Materialaufwand hat rd. TEUR 2.378 betragen, die Ist-Aufwendungen des Jahres betragen TEUR 2.648 und liegen somit 11,3 % (TEUR +270) über dem Plan.

Der Materialaufwand verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt TEUR 57 auf TEUR 2.648. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für bezogene Leistungen (TEUR -214). Der Aufwand für weiter zu berechnende Maßnahmen ist um TEUR 169 niedriger als im Vorjahr. Hinzu kommen niedrigere Aufwendungen aus der Betriebsführungsvergütung (TEUR -37) sowie für Zählerwechsel (TEUR -20). Der Aufwand für die Unterhaltung der Hausanschlüsse ist in 2021 erneut (analog 2020) deutlich höher als geplant (TEUR +61). Die Aufwendungen für die Unterhaltung/Reparatur des Hauptrohres sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 13 gestiegen. Aus der Umstellung der Wasserversorgung sind in 2021 zusätzlich TEUR 27 für Langzeitmonitoring angefallen.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind um TEUR +157 höher als im Vorjahr. Die Steigerung folgt u. a. aus höheren Aufwendungen für den Wasserbezug von TEUR +104 sowie für Verbrauchsmaterial i. H. v. TEUR 74 (für Anlagen im Bau). Gegenüber dem Vorjahr sind die Stromkosten um TEUR 25 geringer.

Das angestrebte Verhältnis des Wasserbezugs zwischen WBV und WTV beträgt seit 1. Januar 2020 prozentual 50/50. In 2021 werden 49,5 % des Bezuges durch den Wasserbeschaffungsverband (im Vj. 49,4 %) sowie 50,2 % durch den Wahnbachtalsperrenverband (im Vj. 50,1 %) gedeckt.

Die Wasserbezugskosten der einzelnen Lieferanten entwickelten sich wie folgt:

	2021 Cent/m ³	2020 Cent/m ³	Veränderung Cent/m ³
Wasserbeschaffungsverband	35,00	31,00	4,00
Wahnbachtalsperrenverband	66,65	62,15	4,50
Stadtwerke Brühl	97,70	97,70	0,00

Der Aufwand für Abschreibungen auf das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 71. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Anlagenzugängen in Form von Hausanschlüssen und Erweiterungen des Leitungsnetzes.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um TEUR 61 unter dem Vorjahr und betragen rd. TEUR 1.972. Gegenüber dem Planansatz von TEUR 1.905 ergibt sich für diese Aufwendungen eine Erhöhung um rd. TEUR 66. Dies resultiert im Wesentlichen aus der Einzelwertberichtigung von Forderungen (TEUR 37,5).

Die Zinsaufwendungen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der planmäßigen Tilgungen um TEUR 16 auf TEUR 586.

b. Vermögenslage

Das Bilanzvolumen 2021 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2.866 (+ 7,6 %) auf TEUR 40.407 erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen erhöhte sich von 93,2 % auf 95,6 %. Demgegenüber reduzierte sich der Anteil des Umlaufvermögens gegenüber dem Vorjahr (6,8 %) auf 4,4 %. Im Wesentlichen haben sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, auch gegenüber der Stadt Bornheim, reduziert.

Auf der Passivseite erhöhte sich das Eigenkapital auf TEUR 7.363. Ausgehend von der gestiegenen Bilanzsumme hat sich der prozentuale Anteil des Eigenkapitals von 19,1 % auf 18,2 % verringert. Der Sonderposten für Zuschüsse hat einen Anteil von 7,1 % (i. Vj. 7,3 %) an der Bilanzsumme.

Eine Erhöhung von 7,8 %-Punkten verzeichneten die lang- und mittelfristigen Fremdmittel, die damit nun einen Anteil von 66,3 % (i. Vj. 58,5 %) an der Bilanzsumme haben. Die kurzfristigen Fremdmittel reduzierten sich um TEUR 2.077 auf TEUR 3.183. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus niedrigeren Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen aus der lfd. Kassenführung (TEUR - 1.658).

Bei der Ermittlung der Finanzstruktur wurde der Sonderposten für Zuschüsse mit dem Anlagevermögen verrechnet. Unter Berücksichtigung dieser Verrechnung erfolgte die Deckung des Anlagevermögens zu 20,6 % (i. Vj. 22,2 %) durch eigene Mittel und zu 74,9 % (i. Vj. 68,1 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel. Das Umlaufvermögen wurde wie im Vorjahr zu 100 % durch kurzfristige Fremdmittel finanziert.

Investitionen

Die Investitionen spiegeln im Wesentlichen die Aktivitäten beim Ausbau der Versorgungsanlagen wider. In 2021 ergeben sich Zugänge in Höhe von insgesamt TEUR 5.109 wovon (unter Einbeziehung der Anlagen im Bau) TEUR 4.533 (i. Vj. TEUR 5.326) in die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlussleitungen flossen. Darüber hinaus wurden TEUR 491 in die Speicheranlagen investiert. Zur Finanzierung der in 2021 getätigten Investitionen ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 5.100 geplant.

c. Finanzlage

Kapitalflussrechnung

	2021 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresgewinn	+551	+739
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.458	+1.387
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-112	-138
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-125	+44
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	-60	-49
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+783	-749
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-728	-12
+ Zinsaufwendungen	+586	+602
+ Ertragsteueraufwand	+303	+412
- Ertragsteuerzahlungen	-360	-219
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+2.296	+2.017
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-) =	-5.049	-6.336
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.049	-6.336
Einzahlungen aus empfangenen Zuschüssen (+)	+244	+257
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+6.400	+5.100
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-1.297	-1.131
Auszahlungen für Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt (-)	-351	0
Zinsauszahlungen	-588	-604
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	+4.408	+3.622
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+1.655	-697
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-2.268	-1.571
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-613	-2.268

Der Finanzmittelfonds betrifft die im Verrechnungskonto des SBB enthaltenen liquiden Mittel (- 613 TEUR).

d. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Ziele des Wasserwerkes waren die Erwirtschaftung des Mindesthandelsbilanzgewinnes und die vollständige Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe. Diese Ziele wurden im Wirtschaftsjahr 2021 erreicht. Es werden keine nichtfinanziellen Leistungsindikatoren verwendet, da diese nicht Bestandteil des Steuerungsmechanismus des Eigenbetriebs sind.

III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Voraussichtliche Entwicklung

In dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan wird die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Wasserwerkes dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, welcher einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von fünf Jahren. Diese Pläne werden regelmäßig durch Plan-Ist-Vergleich überprüft. Um die Entwicklung des Betriebes frühzeitig zu erkennen, werden unterjährig Zwischenberichte erstellt.

Aus beauftragen und in 2021 begonnenen Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 2.800. Insbesondere TEUR 2.200 aus der Erstellung der Transportleitung Hochzone 3. Bauabschnitt.

2. Risikobericht

Zum 01.01.2020 wurde die Wasserversorgung von einem Bezugsverhältnis 40/60 (Stufe 1) auf 50/50 (Stufe 2) zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Wesseling Hersel (WBV) und vom Wahnachtalsperrenverband (WTV) umgestellt. Die mit dem veränderten Wasserbezug verbundenen Mehrkosten wurden ermittelt und in eine vom Rat am 09.12.2019 zum 01.01.2020 beschlossene Gebührenänderung eingepreist. Die Wasserbezugskosten belaufen sich in 2021 auf TEUR 1.288 (i. VJ. TEUR 1.184). Aus den noch nicht vorliegenden Ergebnissen der korrosionschemischen Begutachtung erwachsen eventuell weitere zukünftige Kosten.

Beide Vorlieferanten (WBV und WTV) haben auf Grund der Änderungen der bei ihnen bezogenen Bezugsmengen die Forderung nach einem langfristigen Liefervertrag erhoben. Gleichzeitig wünscht der WBV als Umlageverband auch eine Umstellung der Abrechnungsmodalitäten. Seitens des WTV ist der Bezugspreis (Abschlagsrechnung) auf vorläufig 66,65 Cent/m³ angehoben worden, der Bezugspreis beim WBV hat sich auf 35 Cent/m³ erhöht.

Durch den bei der Betriebsführerin angesiedelten Bereitschaftsdienst ist der Netzbetrieb sichergestellt.

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie § 10 Abs. 1 EigVO NRW wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Im Jahr 2015 wurde das beim Betriebsführer Stadtbetrieb Bornheim AöR bestehende Risikomanagement-System um die Aspekte der Wasserversorgung ergänzt und unterliegt einer fortlaufenden Aktualisierung. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Bornheim zum 01.01.2018 das nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgeschriebene Wasserversorgungskonzept beschlossen, das wirtschaftlichen und versorgungstechnischen Risiken vorbeugt. Offene Fragen der Bezirksregierung zum Wasserhaushaltskonzept wurden durch ergänzende Angaben im Konzept ergänzt. Die formelle Genehmigung der Bezirksregierung Köln liegt noch nicht vor.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios beim Wasserwerk der Stadt Bornheim lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

3. Prognose- und Chancenbericht

Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von den witterungsbedingt niedrigeren Umsatzerlösen aus Wasserverkäufen aufgrund der geringeren Absatzmenge im Vergleich zu 2020 von -121 Tm³.

Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich verändern werden. Umsatzenschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse ergeben. Auch die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung im Stadtgebiet durch die weltweite Corona-Pandemie sind zu berücksichtigen. Durch die Schließung bzw. Einschränkung von Betrieben (auch landwirtschaftliche Betriebe) kann es zu deutlich niedrigeren Abnahmemengen kommen. Auch die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit der Wasserkunden könnte Forderungsausfälle nach sich ziehen. Vorbeugend wurde das Mahnverfahren angepasst. Den Kunden wird die Möglichkeit von Ratenzahlungen frühzeitig angeboten.

Weiterhin ist die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung (Steuerung Wasserwerk, Unterhaltung Versorgungsnetz) und die Fortführung der Baumaßnahmen (inkl. Beseitigung von Rohrbrüchen) sicher zu stellen. Hier wird durch die weitestgehende Trennung des Personalstamms entgegengewirkt. Auch die Zahlungsabwicklung an Lieferanten ist hierin einbezogen. Für das laufende Jahr ist die Materialversorgung für die Baumaßnahmen weitestgehend durch frühzeitige vorfinanzierte Materialbestellungen gesichert. Trotzdem haben die ausführenden Firmen für ihre Arbeitsleistung bereits durchweg Preisanpassungen angemeldet, die mit durchschnittlich 10 - 15 Prozent über der allgemeinen Inflationsrate liegen.

Die Energiekosten im Rahmen der Betriebsführung sind vertraglich bis Ende des Jahres 2022 festgeschrieben, bis zum jetzigen Zeitpunkt ist noch keine Erhöhung angekündigt. Jedoch haben sich die Marktpreise für Energie im Zuge des Ukrainekriegs signifikant erhöht.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 geht von einer Wasserverkaufsmenge von 2.451.000 m³ aus.

Unter Verzicht auf Gebührenanpassungen wird insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 7.453 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 2.468 für Material sowie TEUR 1.422 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.992 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.571 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 310 schließt der Erfolgsplan 2022 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 525 und somit mit einem um TEUR -45 niedrigeren Gewinn als im Planansatz 2021 ab.

Um die Qualität und die Betriebssicherheit der bestehenden Wasserbezugs- und Versorgungsanlagen zu gewährleisten, ist für das Jahr 2022 ein Investitionsvolumen von TEUR 8.388 vorgesehen. Schwerpunkt sind mit TEUR 410 der Neubau und die Sanierung/Erneuerung der Bezugs- und Netzregelanlagen sowie mit TEUR 7.700 die Erneuerung und Neuverlegung von Verteilungsleitungen sowie Hausanschlüssen.

Bornheim, den 18. Mai 2022

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Christoph Becker
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim. Die Aufgaben der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung geregelt. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes. Innerhalb des Betriebsführers SBB gilt dessen Allgemeine Geschäftsanweisung. Die Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung war zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2021 haben vier Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Über die Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäße Niederschriften angefertigt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in folgenden Gremien tätig:

Christoph Becker:

- Dickopsbachverband: Verbandsvorsteher
- Erftverband: Delegiertenversammlung
- GasNetz Bornheim GmbH & Co. KG: Mitglied Aufsichtsrat und Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST)
- KSK Köln: Regionalbeirat Bornheim
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.: Gesellschafterversammlung
- Stadtbetrieb Bornheim AöR: Vorsitzender des Verwaltungsrats
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- StromNetz Bornheim GmbH & Co. KG: Mitglied Aufsichtsrat und Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
- Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel: Verbandsversammlung
- Wasserverband Südliches Vorgebirge: Verbandsvorsteher
- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG):
Vorsitz Aufsichtsrat und Vorsitz Gesellschafterversammlung
- Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (civitec)
- Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim

Manfred Schier:

- Stadtbetrieb Bornheim AöR: stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats

Ralf Cugaly:

- StromNetz Bornheim GmbH & Co. KG: Geschäftsführer
- GasNetz Bornheim GmbH & Co. KG: Geschäftsführer

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Betriebsleitung erhält keine Bezüge vom Eigenbetrieb.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aus dem Organigramm des Betriebsführers sind der grundsätzliche Organisationsaufbau sowie die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten beim Betriebsführer ersichtlich. Die Aufgaben des Betriebsführers ergeben sich aus dem Betriebsführungsvertrag.

Die Leitung und Vertretung des Eigenbetriebs regelt grundsätzlich die Betriebssatzung.

Uns ist während der Prüfung nicht bekannt geworden, dass nicht nach den vorgenannten Regelungen verfahren wird. Das Organigramm und die Betriebssatzung werden regelmäßig überarbeitet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Die organisatorische und funktionale Trennung ist grundsätzlich gegeben. Geldtransaktionen erfolgen über den Betriebsführer, da der Eigenbetrieb über keine eigenen Konten verfügt.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die geltenden Dienstanweisungen dienen auch der Korruptionsprävention, eine Dokumentation wurde bisher nicht erstellt. Beim Betriebsführer gelten darüber hinaus Vier-Augen-Prinzip/ Funktionstrennung, Unterschriftenbefugnisse, etc.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen vor. Beispielsweise werden bei Investitionsmaßnahmen alle Vergaben entsprechend den beim Betriebsführer geltenden Vergaberichtlinien analog zu den für die Stadtverwaltung geltenden Regelungen unter Einbeziehung von VOB und VOL durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden von der Stadt Bornheim ebenfalls Angebote verglichen. Verstöße haben wir nicht festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge werden zum Teil bei der Stadt Bornheim, teils bei der Betriebsführerin verwaltet. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Mängel hinsichtlich der ordnungsmäßigen Dokumentation festgestellt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebes.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan für ein Jahr erstellt. Der Investitions- und der Finanzplan umfassen grundsätzlich einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Plandaten werden regelmäßig überprüft und an Veränderungen angepasst. Der Wirtschaftsplan 2021 wurde in seiner endgültigen Form vom Rat am 17. Dezember 2020 beschlossen, der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2022 datiert vom 16. Dezember 2021.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Abweichungen bei dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan wurden systematisch untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation ist entsprechend der Größe des Rechnungswesens geregelt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir keine Verstöße festgestellt.

Eine Nachkalkulation der Gebühren für das Jahr 2021 wurde durchgeführt. Parallel erfolgte eine Vorkalkulation der Gebühren für das Jahr 2022. Eine Gebührenanpassung ist danach erforderlich. Es wurde jedoch auf eine Gebührenerhöhung zum 01. Januar 2022 verzichtet. Es soll ein weiterer Forecast inkl. der Überprüfung von Einsparpotentialen im Jahr 2022 mit dem Ziel der Ermittlung eines konstanten Wasserpreises für die nächsten Jahre erstellt werden.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Liquiditätsmanagement wird von Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung der Betriebsführerin wahrgenommen. Eine Liquiditätsplanung wird laufend erstellt. Die Kreditüberwachung erfolgt durch die Kämmerei der Stadt und durch den Betriebsführer.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt, da kein zentrales Cash-Management vorliegt. Der Betrieb verfügt nicht über eigene Bankverbindungen.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnung erfolgt jährlich. Angemessene Abschläge werden monatlich erhoben. Mahnläufe werden zweimal im Monat durchgeführt. Mahnungen werden schriftlich erstellt und per Post versandt. Bei Ausstehen einer Abschlagszahlung erfolgt die erste Mahnung. Bei Ignorieren der dritten Mahnung wird die Versorgung mit Wasser eingestellt. Im Jahr 2021 wurden 10 Wassersperrungen durchgeführt. Alternativ erfolgt die Eintreibung durch die Stadt Bornheim im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens. Es wurden in 2021 siebzehn Vollstreckungsverfahren veranlasst. Des Weiteren sind aktuell insgesamt 19 Ratenzahlungsvereinbarungen mit Kunden vereinbart. Wird eine Rate nicht fristgemäß gezahlt, startet erneut das Mahnverfahren.

Der zum 31. Dezember 2021 festgestellte Forderungsbestand aus Gebührenforderungen für Wasserverkauf inklusive der ausstehenden Zahlungen zur im Januar 2022 versandten Jahresverbrauchsabrechnung 2021 und den Zahlungen auf den Abschlag 01. Januar 2022 ergab TEUR 397. Mit Datum vom 27. April 2022 betragen die offenen Forderungen TEUR 27.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling ist bei dem Betriebsführer in der Abteilung Finanzbuchhaltung/Controlling angesiedelt und umfasst im Wesentlichen diese Bereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt, da es keine Tochterunternehmen gibt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Betriebsführer hat analog dem „Risiko-Management-System (RMS)“ bei der Stadt Bornheim Frühwarnsignale definiert und in 2015 eine entsprechende Dienstanweisung erlassen, die die Abläufe regelt und mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die eingeleiteten Maßnahmen sind zweckentsprechend.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation erfolgt im Handbuch „RMS“ (Risiko-Checkliste, Risikoerfassungsbögen). Für die Durchführung ist der Risikomanager verantwortlich und sie wird von dem Risikobeauftragten kontrolliert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Es haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass Anpassungen der Prozesse und Funktionen nicht vorgenommen wurden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Eine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs ist nicht erfolgt. Die ausschließlich der Risikoabsicherung dienenden Geschäfte werden nur mit Zustimmung der Betriebsleitung abgeschlossen. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein, Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Dem Geschäftsumfang angemessen (ein Derivat) ist noch kein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt worden. Die Geschäftsleitung beurteilt, bewertet und kontrolliert die Derivate eigenständig. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, da kein Abschluss derartiger Derivatgeschäfte vorliegt.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Auf eine schriftliche Arbeitsanweisung wurde aufgrund des geringen Geschäftsumfangs verzichtet.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Derartige Regelungen wurden aufgrund fehlender Notwendigkeit bzw. zu geringem Geschäftsumfang nicht fixiert.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Der Stadtbetrieb Bornheim als Betriebsführer des Wasserwerks verfügt nicht über eine eigene interne Revision. Diese Funktion wird im Bedarfsfall satzungsgemäß durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim übernommen. Interessenkonflikte grundsätzlicher Art sind hierdurch nicht gegeben.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe Fragenkreis 6a)

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Geschäftsjahr 2021 wurden keine Prüfungen im Bereich des Wasserwerkes durchgeführt.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Es wurden keine Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Aufgrund der fehlenden Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision erfolgten keine Umsetzungen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Über die in den Niederschriften des Betriebsausschusses dokumentierten Entscheidungen hinaus sind uns keine weiteren zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bekannt geworden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Wir haben bei unserer Jahresabschlussprüfung keine entsprechenden Sachverhalte festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Verstöße sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Rahmen der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden Investitionen auf ihre betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und auf allgemeine Risiken hin geprüft. Bei ausschreibungspflichtigen Investitionen erfolgt eine weitere Prüfung vor Veröffentlichung der Ausschreibung.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2019 erfolgt seitens der Betriebsführerin eine Einzelabrechnung ihrer SBB-eigenen Ingenieurleistungen für Investitionsmaßnahmen an das Wasserwerk. Diese Leistungen werden beim Wasserwerk zu der jeweiligen Baumaßnahme aktiviert.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Für Fremdleistungen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Abwicklung des Investitionsplans wird laufend überwacht; Abweichungen werden untersucht und dem Betriebsausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine wesentlichen Überschreitungen bekannt geworden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Verträge existieren auskunftsgemäß nicht und sind uns auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Investitionsmaßnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden ebenfalls Angebote verglichen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgte in den Sitzungen des Betriebsausschusses.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aus den Unterlagen zu den Betriebsausschusssitzungen ist zu erkennen, dass die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs vermitteln.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Entsprechende Vorgänge, Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen sowie wesentliche Unterlassungen sind uns während unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Betriebsausschusses hat sich nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Nein, es gibt keine D&O-Versicherung beim Eigenbetrieb. Der Betriebsführer hat ebenfalls keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Interessenkonflikte bestanden nicht.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Von den branchenüblichen stillen Reserven im Bereich der Rohrnetze abgesehen, bestehen keine wesentlichen stillen Reserven.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Vgl. hierzu Anlage V, Seite 4 bis 6 des Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen sollen im Wesentlichen mit Eigenmitteln finanziert werden.

Nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres wird die Höhe der getätigten Investitionen festgestellt und ein bedarfsentsprechendes Darlehen aufgenommen. Im Jahr 2020 wurden Investitionen i. H. v. 6,4 Mio. EUR durchgeführt, für welche im Wirtschaftsjahr 2021 ein entsprechendes Darlehen aufgenommen wurde. Im Wirtschaftsplan 2021 wurde mit 6,7 Mio. EUR kalkuliert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand in Höhe von TEUR 75 für die Anschaffung eines Notstromaggregats erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung des Betriebes liegt (unter Einbeziehung des Sonderposten für Zuschüsse) bei 25,3 % (Vorjahr: 26,4 %) der Bilanzsumme. Ohne Einbeziehung des Sonderpostens ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 18,2 % (Vorjahr: 19,1 %). Hieraus ergeben sich derzeit keine Finanzierungsprobleme. Der Rückgang der Quote ist im Wesentlichen durch den Anstieg der Bilanzsumme bedingt sowie durch eine Verringerung des Eigenkapitals in Folge einer Ausschüttung von TEUR 351.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag, den Jahresgewinn 2021 in voller Höhe in den Gewinnvortrag einzustellen, ist aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vertretbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis betrifft ausschließlich das Segment Wasserversorgung.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Aufgrund des Witterungsverlaufs ist die Abgabemenge um rd. 121.082 cbm geringer. Kompensiert wird dieser Mengenrückgang durch die zum 1. Januar 2021 wirksame Erhöhungen der Grundpreise sowie des Arbeitspreises.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Hinweise auf eine unangemessene Leistungsabrechnung ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die preisrechtlich zulässige Konzessionsabgabe für das Jahr 2021 wurde voll erwirtschaftet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab keine verlustbringenden Geschäfte.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn von TEUR 551,1 erwirtschaftet.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Es wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Angestrebt werden eine Erwirtschaftung der preisrechtlich maximal zulässigen Konzessionsabgabe sowie die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen aus dem operativen Cash-Flow.

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

<u>Name</u>	Wasserwerk der Stadt Bornheim
<u>Rechtsform</u>	Eigenbetrieb im Sinne von § 1 EigVO NRW
<u>Sitz</u>	Bornheim
<u>Gegenstand</u>	Gegenstand des Betriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.
<u>Satzungen</u>	Betriebssatzung vom 22. Dezember 2005 in der Fassung der 5. Änderung, die am 5. November 2020 in Kraft getreten ist. Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 24. Oktober 2001 in der Fassung der 13. Änderung vom 5. Dezember 2019 trat am 1. Januar 2020 in Kraft.
<u>Wirtschaftsjahr</u>	Kalenderjahr
<u>Betriebsleitung und Betriebsführung</u>	Betriebsleitung - Christoph Becker, Bürgermeister, Erster Betriebsleiter - Ralf Cugaly, Kämmerer, Kaufmännischer Betriebsleiter - Manfred Schier, Beigeordneter, Technischer Betriebsleiter Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 des Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss setzt sich gemäß § 4 der Betriebssatzung zusammen. Die Aufgaben des Betriebsausschusses sind in § 4 der Betriebssatzung geregelt.

Eine namentliche Aufstellung über die Mitglieder des Betriebsausschusses befindet sich im Anhang (Anlage I, Seite 14).

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Die Protokolle wurden uns vorgelegt.

Rat

Der Rat der Stadt Bornheim entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung vorbehalten sind.

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde in der Ratssitzung vom 16. September 2021 festgestellt. Der Jahresüberschuss 2020 soll beschlussgemäß auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne für das Jahr 2020 wurde ohne Zusatz zum Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Veröffentlichung und die Information über die Auslegung erfolgten im Amtsblatt der Stadt Bornheim.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Wasserbezugspreise

		2021 EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
Wahnachtalsperrenverband (Rhein-Sieg-Kreis)	pro m ³	0,6650	0,6215	0,0435
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	pro m ³	0,3500	0,3100	0,0400
Stadtwerke Brühl	pro m ³	0,9770	0,9770	0,0000

Wasserabgabepreise

		2021 EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
Verbrauchsgebühr	pro m ³	1,81	1,77	0,04
Berechnungswasser (Mindestabnahme 7.000 m ³)	pro m ³	0,90	0,90	0,00
Hallenfreizeitbad der Stadt	pro m ³	1,30	1,30	0,00

	2021 EUR	Vorjahr EUR
Grundpreis für Wasserzähler je Monat		
5 cbm/h (Qn 2,5)	16,29	15,37
12 cbm/h (Qn 6)	42,72	40,30
20 cbm/h (Qn 10)	72,77	68,65
30 cbm/h (Qn 15)	140,79	132,82
80 cbm/h (Qn 40)	208,83	197,01
mehr als 80 cbm/h (>Qn 40)	278,43	262,67
Monatlicher Grundpreis für Standrohre	25,00	25,00
Bearbeitungsgebühr je Ausleihe Standrohr	20,00	20,00
Reinigungspauschale Standrohr	20,00	20,00
Anschlussbeitrag pro m ²	1,53	1,53

Hausanschlusskosten

Der Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen ist dem Wasserwerk unabhängig von der Veranlassung zu ersetzen.

Die Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden durch Fremdfirmen, die durch die Betriebsführerin beauftragt werden, ausgeführt. Die Weiterberechnung erfolgt zu Selbstkosten.

Zusätzlich zu allen genannten Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

Wichtige Verträge

Wasserbezugsverträge

Der Wasserbezug aus der Wahnbachtalsperre erfolgt über den Rhein-Sieg-Kreis als Mitglied des Wahnbachtalsperrenverbands (WTV).

Besondere vertragliche Vereinbarungen bestehen auskunftsgemäß nicht. Das gilt auch für den Wasserbezug vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV), an dem die Stadt Bornheim beteiligt ist.

Mit den Stadtwerken Brühl wurde am 11. Dezember 2005 ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen. Er trat rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft und endete am 31. Dezember 2007. Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor seiner Beendigung schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

Mit Bescheid vom 19. Oktober 1981 erteilte der Rhein-Sieg-Kreis als untere Wasserbehörde dem Betrieb die Erlaubnis, aus drei Brunnen in Eichenkamp Grundwasser zum Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung zu fördern. Mit Verfügung vom 29. März 1993 in der Fassung der 1. Änderungsurkunde vom 20. April 1993 ist die Erlaubnis zur Grundwasserförderung auf 150.000 m³ pro Jahr verringert und bis zum 31. Dezember 1994 befristet worden. Diese Erlaubnis wurde mit der 2. Änderungsurkunde vom 18. Oktober 1994 bis zum 31. Dezember 2000 verlängert. In der 3. Änderungsurkunde vom 24. Juli 2003 ist die Erlaubnis zur Entnahme von 150.000 m³ pro Jahr zum Zwecke der Notversorgung (Trink- und Brauchwasser) erteilt und bis zum 31. Dezember 2013 befristet worden.

Konzessionsabgabenvertrag

Am 15. September 2014 wurde zwischen der Stadt Bornheim und dem Wasserwerk der Stadt Bornheim ein Konzessionsvertrag für die Lieferung von Wasser abgeschlossen. Dieser Vertrag begann mit dem 1. Januar 2015 und endet mit dem 31. Dezember 2044.

Gemäß § 13 Absatz 4 des Konzessionsvertrags beträgt die Konzessionsabgabe unter Beachtung der steuerrechtlichen Mindestgewinnregelung weiterhin:

- 12 % der Entgelte für Wasserlieferungen an Tarifkunden
- 1,5 % der Entgelte für Wasserlieferungen an Sondervertragskunden

Betriebsführungsvertrag

Am 12. Juli 2013 hat die Stadt Bornheim einen Betriebsführungsvertrag mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR geschlossen, der gemäß § 13 zum 1. Januar 2013 in Kraft trat. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Die Betriebsführung umfasst den gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Die Vergütung erfolgt zum einen für Investitionen und Instandhaltungskosten zu den entstandenen Aufwendungen zuzüglich bestimmter Aufschläge. Diese betragen in 2021 für Materialaufwand 10,0 %, für Personalkosten 10,0 % und für Fremdleistungen 7,0 %. Die Verwaltungskosten werden dagegen pauschal gemäß Änderungsvereinbarung vom 30. Januar 2019 mit EUR 57,94 je (zu Beginn des Jahres angeschlossenen) Wasserzähler und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Die Pauschale wird zum 31.12. jeden Jahres an die Lohnentwicklung angepasst, sofern eine wesentliche Änderung eintritt.

Technische und wirtschaftliche Grundlagen

Der Betrieb deckt den größten Teil seines Wasserbedarfs durch Fremdbezug aus der Wahnbachtalsperre und vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel. Das Wasserwerk Eichenkamp soll nur noch für die Notversorgung bereitgehalten werden. Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird mit Wasser von den Stadtwerken Brühl versorgt.

Für die **Wasserförderung, Wasserbezüge, Wasserverkäufe und Wasserverluste** der beiden letzten Jahre ergeben sich aus der Statistik des Wasserwerks folgende Zahlen:

Wassereinspeisung

	2021		Vorjahr	
	m³	%	m³	%
Fremdwasserbezug				
Rhein-Sieg-Kreis (Wahnbachtalsperre)	1.265.828	50,2	1.336.817	50,1
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	1.248.591	49,5	1.318.634	49,4
Stadtwerke Brühl	8.372	0,3	12.105	0,5
	2.522.791	100,0	2.667.556	100,0
Wasserförderung Brunnen Eichenkamp	0	0,0	0	0,0
Gesamteinspeisung	2.522.791	100,0	2.667.556	100,0
Wasserverkauf	2.336.364	92,6	2.457.446	92,1
Eigenverbrauch für Feuerlöschzwecke, Netzspülungen und ph-Messungen	40.000	1,6	40.000	1,5
	2.376.364	94,2	2.497.446	93,6
Rechnerischer Rohrnetz-Wasserverlust	146.427	5,8	170.110	6,4

Organisatorischer Aufbau

Die Leitung des Betriebes obliegt dem Betriebsleiter. Die **Betriebsleitung** setzt sich wie folgt zusammen:

- Christoph Becker, Bürgermeister, Erster Betriebsleiter
- Ralf Cugaly, Kämmerer, Kaufmännischer Betriebsleiter
- Manfred Schier, Beigeordneter, Technischer Betriebsleiter

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wird die **Betriebsführung** durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR ausgeführt. Die Betriebsführung umfasst den gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Mit den Angelegenheiten des Wasserwerks waren im Berichtsjahr daneben verschiedene Fachbereiche der Stadt Bornheim befasst. Für die Tätigkeiten der Stadtverwaltung hat das Wasserwerk einen Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt geleistet.

Das Wasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal.

Die Berechnung und Einziehung der Wassergebühren erfolgt zusammen mit den Gebühren für Abwasser durch die Betriebsführerin. Berechnungsgrundlage ist in der Regel die Frischwassermenge des jeweiligen Jahres und die Zählergröße.

Zur Vermeidung von Zinsverlusten wird monatlich ein Abschlag für die Wassergebühren erhoben, dessen Höhe sich nach dem Verbrauch des Vorjahres richtet.

Steuerliche Verhältnisse

Das Wasserwerk unterliegt als Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Körperschaftsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) und der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG) der unbeschränkten Steuerpflicht. Lieferungen von Wasser erfolgen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz. Der Betrieb erfüllt die Voraussetzungen eines stehenden Gewerbebetriebs, er unterliegt daher auch der Gewerbesteuer.

Für die Ertragsteuern wird das Wasserwerk beim Finanzamt Sankt Augustin unter der Steuernummer 222/5726/0079 geführt.

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Im Fünfjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

		2021	2020	2019	2018	2017
Umsatz	TEUR	7.393	7.615	6.829	6.797	6.252
Erlöse aus dem Wasserverkauf	TEUR	7.123	7.029	6.627	6.618	6.049
Wasserverkaufsmenge	m ³	2.336.364	2.457.446	2.317.421	2.316.454	2.184.452
Buchwert Verteilungsanlagen	TEUR	30.154	29.380	27.089	22.917	21.586
Wasserbezugskosten	TEUR	1.288	1.184	993	1.010	881
Fremdwasserbezug	m ³	2.522.791	2.667.556	2.485.376	2.508.885	2.367.689
Rechnerischer Rohrnetzverlust	m ³	146.427	170.110	127.955	152.431	143.237
Länge des Leitungsnetzes	km	426	424	423	420	430
Hausanschlüsse	Anzahl	13.761	13.678	13.611	13.550	13.488
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	2,2	2,2	2,3	2,6	2,4
Abschreibungen	TEUR	1.458	1.387	1.303	1.227	1.168
Investitionen	TEUR	5.109	6.385	5.106	4.032	1.432
Zinsergebnis	TEUR	586	-602	-618	-614	-654
Ertragsteuern	TEUR	303	412	292	223	222
Jahresergebnis	TEUR	551	739	494	351	347
Konzessionsabgabe	TEUR	852	841	1.018	1.196	886
Umsatzrentabilität	%	7,5	9,7	7,2	5,2	5,6
Eigenkapitalrentabilität	%	7,5	10,3	7,3	5,6	5,9
Bilanzstichtag		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
Bilanzsumme	TEUR	40.407	37.541	31.795	28.062	26.974
Anlagevermögen	TEUR	38.632	34.983	29.985	26.182	23.376
Umlaufvermögen	TEUR	1.775	2.558	1.810	1.880	3.597
Eigenkapital	TEUR	7.363	7.163	6.770	6.277	5.926
Eigenkapitalquote	%	18,2	19,1	21,3	22,4	22,0
Sonderposten für Zuschüsse	TEUR	2.870	2.737	2.591	2.445	2.501
Rückstellungen	TEUR	194	437	251	291	38
Verbindlichkeiten	TEUR	29.980	27.203	22.182	19.049	18.508
Verschuldungsgrad	%	74,7	73,6	70,6	68,9	68,8
Anlagendeckungsgrad	%	19,1	20,5	22,6	24,0	25,4
Wirtschaftsjahr		2021	2020	2019	2018	2017
Mittelzufluss/-abfluss aus						
laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	2.296	2.017	2.239	1.282	3.481
Investitionstätigkeit	TEUR	-5.049	-6.336	-5.061	-4.022	-1.432
Finanzierungstätigkeit	TEUR	4.408	3.622	2.257	-120	-1.513
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	-613	-2.268	-1.571	-1.006	1.854

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I, Seite 2) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2021		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse						
Wasserverkauf	7.123	94,7	7.029	89,2	94	1,3
Auflösung Ertragszuschüsse	112	1,5	137	1,8	-25	-18,2
übrige Umsatzerlöse	158	2,1	449	5,7	-291	> 100,0
Andere aktivierte Eigenleistungen	60	0,8	49	0,6	11	22,4
Sonstige betriebliche Erträge	65	0,9	214	2,7	-149	> 100,0
Betriebsleistung	7.518	100,0	7.878	100,0	-360	-4,6
Materialaufwand						
Wasserbezug	1.288	17,1	1.184	15,0	104	8,8
Übrige	1.360	18,1	1.520	19,3	-160	-10,5
Abschreibungen	1.458	19,4	1.387	17,6	71	5,1
Konzessionsabgabe	852	11,3	841	10,7	11	1,3
Betriebsführungsaufwand	799	10,6	796	10,1	3	0,4
Übrige Betriebsaufwendungen	321	4,3	397	5,0	-76	-19,1
Betriebsergebnis	1.440	19,2	1.753	22,3	-313	-17,9
Finanzergebnis	586	7,8	602	7,6	-16	2,7
Geschäftsergebnis =						
Ergebnis vor Ertragsteuern	854	11,4	1.151	14,7	-297	-25,8
Ertragsteuern	303	4,0	412	5,2	-109	-26,5
Jahresgewinn	551	7,4	739	9,5	-188	-25,4

Der Anstieg der Erlöse aus Wasserverkauf ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Grundpreise sowie des Arbeitspreises zurückzuführen. Kompensiert wurde dieser Effekt durch die Verringerung der Abgabemenge, die um rd. 121.082 cbm niedriger als im Vorjahr ist. Die übrigen Umsatzerlöse beinhalten Sondereffekte in Höhe von TEUR 158 (im Vorjahr TEUR 434) aus der Erbringung von Leistungen zur Straßen- und Wegeinstandsetzung für die Stadt Bornheim.

In dem Posten „sonstige betriebliche Erträge“ waren im Vorjahr Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Forderungen in Höhe von TEUR 174 enthalten, da die Gründe für die Wertberichtigungen entfielen.

Der Materialaufwand liegt um TEUR 56 unterhalb des Vorjahresniveaus. Trotz geringerer bezogener Trinkwassermenge ist der Aufwand preisbedingt gestiegen. Die übrigen Aufwendungen im Materialbereich sind gegenüber dem Vorjahr rückläufig, insbesondere die Aufwendungen für weiter zu berechnende Maßnahmen.

Die Konzessionsabgabe 2021 konnte mit TEUR 852 voll erwirtschaftet werden. Der Betriebsführungsaufwand entwickelte sich mit TEUR 799 leicht oberhalb des Vorjahresniveaus von TEUR 796.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau bei dem Wasserwerk der Stadt Bornheim am 31. Dezember 2021 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen. Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

	31.12.2021		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
VERMÖGEN						
Immaterielle Vermögensgegenstände	15	0,0	28	0,1	-13	-46,4
Sachanlagen	38.617	95,6	34.955	93,1	3.662	10,5
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	38.632	95,6	34.983	93,2	3.649	10,4
Vorräte	437	1,1	396	1,1	41	10,4
Kundenforderungen	919	2,3	1.323	3,5	-404	-30,5
Forderungen gegen die Stadt Bornheim	52	0,1	268	0,7	-216	-80,6
Forderungen gegenüber dem Stadtbetrieb	11	0,0	4	0,0	7	>100,0
Sonstige kurzfristige Posten	355	0,9	566	1,5	-211	-37,3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.774	4,4	2.557	6,8	-783	-30,6
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Vermögen insgesamt	40.407	100,0	37.541	100,0	2.866	7,6

Die Veränderungen des mittel- und langfristig gebundenen Vermögens im Vergleich zum Vorjahr setzen sich aus Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.458 sowie Zugängen in Höhe von TEUR 5.109 zusammen.

Die Forderungen gegenüber Kunden sind, trotz Anpassung der Verbrauchsgebühr zum 1. Januar 2021 um 4 Cent/cbm und der Anhebung der Grundgebühren um 6 %, aufgrund der gesunkenen Abgabemenge 2021 und nicht reduzierter Kundenabschläge, gesunken.

Gegenüber der Stadt Bornheim bestehen Forderungen aus der Erbringung der Instandhaltung von Wegen und Straßen sowie zu erstattender Umsatzsteuer.

Die sonstigen kurzfristigen Posten beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus laufender Vorsteuer/Umsatzsteuer.

KAPITAL	31.12.2021		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stammkapital	2.045	5,1	2.045	5,5	0	0,0
Rücklage	3.535	8,7	3.535	9,4	0	0,0
Gewinnvortrag	1.232	3,0	844	2,2	388	46,0
Jahresüberschuss	551	1,4	739	2,0	-188	-25,4
Eigenkapital	7.363	18,2	7.163	19,1	200	2,8
Sonderposten für Zuschüsse	2.870	7,1	2.737	7,3	133	4,9
Mittel- und langfristige Bankschulden	26.797	66,3	21.944	58,4	4.853	22,1
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	26.797	66,3	21.944	58,4	4.853	22,1
Rückstellungen	194	0,5	437	1,2	-243	-55,6
Kurzfristige Bankschulden	1.632	4,0	1.384	3,7	248	17,9
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	401	1,0	878	2,3	-477	-54,3
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	62	0,2	396	1,1	-334	> 100,0
Verbindlichkeiten gegenüber SBB	613	1,5	2.271	6,0	-1.658	-73,0
Sonstige kurzfristige Posten	475	1,2	330	0,9	145	43,9
Kurzfristiges Fremdkapital	3.377	8,4	5.696	15,2	-2.319	-40,7
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	1	0,0	-1	-100,0
Kapital insgesamt	40.407	100,0	37.541	100,0	2.866	7,6

Die Veränderung des Eigenkapital setzt sich aus dem erzielten Jahresüberschuss von TEUR 551 und einer Ausschüttung in Höhe von TEUR 351 zusammen.

Die Veränderung der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten betrifft die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten durch die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 6.400, dem die fortgesetzte Tilgung der übrigen Darlehen insgesamt entgegensteht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus dem laufenden Kassenverkehr mit dem Stadtbetrieb, insbesondere zur zusätzlichen Finanzierung der in 2021 durchgeführten Investitionen.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim ist im Wesentlichen auf die im Vorjahr zum Bilanzstichtag noch enthaltene Verbindlichkeit einer Ausschüttung zurückzuführen.

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten setzen sich überwiegend aus Überzahlungen von Kunden im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung (TEUR 329), abzuführender Körperschaft- und Kapitalertragsteuer (TEUR 125) sowie erhaltenen Standrohrkautionen (TEUR 21) zusammen.

Finanzlage

Finanzstruktur

	31.12.2021		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Anlagewerte abzüglich				
Sonderposten für Zuschüsse	35.762		32.246	
Deckung durch:				
Eigenkapital	7.363	20,6	7.163	22,2
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	26.796	74,9	21.943	68,0
Kurzfristiges Fremdkapital				
einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	3.377	9,4	5.697	17,7
	37.536	104,9	34.803	107,9
Umlaufwerte, Rechnungsabgrenzungsposten	1.774		2.558	
Deckung durch:				
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	0	0,0	0	0,0
Kurzfristiges Fremdkapital				
einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	3.377	190,4	4.968	194,2
	3.377	190,4	4.968	194,2

Zahlungsbereitschaft

(U = Unterdeckung; Üb = Überdeckung)

	31.12.2021		Vorjahr	
	U	TEUR	U	TEUR
Kurzfristige Verbindlichkeiten		-3.377		-5.697
Unmittelbare Liquidität	U	-3.377	U	-5.697
Kurzfristige Forderungen		1.774		2.557
Einzugsbedingte Liquidität =				
Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten				
durch das gesamte Umlaufvermögen	U	-1.603	U	-3.139

Kapitalflussrechnung

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die Kapitalflussrechnung herangezogen. Die nachstehende Kapitalflussrechnung nach DRS 21 zeigt Mittelzufluss und -abfluss nach Art der Tätigkeit (Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit). Positive Beträge (+) bedeuten Mittelzufluss, negative Beträge (-) stehen für Mittelabfluss.

	2021 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresüberschuss	+551	+739
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.458	+1.387
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-112	-138
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-125	+44
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	-60	-49
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+783	-749
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-728	-12
+ Zinsaufwendungen	+586	+602
+ Ertragsteueraufwand	+303	+412
- Ertragsteuerzahlungen	-360	-219
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+2.296	+2.017
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-5.049	-6.336
+ erhaltene Zinsen	0	0
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.049	-6.336
Einzahlungen aus empfangenen Zuschüssen (+)	+244	+257
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+6.400	+5.100
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-1.297	-1.131
Auszahlungen für Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt (-)	-351	0
Zinsauszahlungen	-588	-604
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	+4.408	+3.622
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+1.655	-697
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-2.268	-1.571
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-613	-2.268

Der Finanzmittelfonds betrifft die im Verrechnungskonto mit dem SBB enthaltenen liquiden Mittel (TEUR -613).

Die Gegenüberstellung von **Mittelherkunft und -verwendung** errechnet sich wie folgt:

Mittelherkunft	TEUR		Mittelverwendung	TEUR
Laufende Geschäftstätigkeit	2.296		Investitionstätigkeit	5.049
Abbau Finanzmittelfonds	-1.655		Finanzierungstätigkeit	-4.408
	641			641

Wirtschaftsplan 2021

Für das Wirtschaftsjahr 2021 hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan sowie Investitions- und Finanzplan, aufgestellt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich nicht auf die Prüfung des Wirtschaftsplans. Der Erfolgsplan weist für den Berichtszeitraum einen Jahresüberschuss von EUR 570.000,00 aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 551.076,52 ab. Die nachfolgende Gegenüberstellung ermöglicht einen detaillierten Einblick in die Entwicklung und zeigt die Abweichungen auf.

	Erfolgsplan EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR	Abweichung EUR
Umsatzerlöse	7.315.110,00	7.393.166,00	78.056,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	20.000,00	60.399,00	40.399,00
Sonstige betriebliche Erträge	5.200,00	65.295,00	60.095,00
Betriebsleistung	7.340.310,00	7.518.860,00	178.550,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Leistungen	2.383.348,00	2.647.661,00	264.313,00
Abschreibungen	1.468.637,00	1.457.891,00	-10.746,00
Sonstige Aufwendungen	1.899.818,00	1.971.595,00	71.777,00
Betriebsaufwendungen	5.751.803,00	6.077.147,00	325.344,00
Betriebsergebnis	1.588.507,00	1.441.713,00	-146.794,00
Zinserträge	0,00	0,00	0,00
Zinsaufwendungen	709.160,00	585.847,00	-123.313,00
Finanzergebnis	-709.160,00	-585.847,00	123.313,00
Geschäftsergebnis	879.347,00	855.866,00	-23.481,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/ Sonstige Steuern	309.347,00	304.789,00	-4.558,00
Jahresüberschuss	570.000,00	551.077,00	-18.923,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.